

Kapitel A – Allgemeines

Teil 1: Allgemeine Vertragsbedingungen für Projekte

Inhaltsverzeichnis

1.	Vertragsvereinbarungen	2
2.	Vorgegebene und beige stellte Bauteile und Baugruppen	2
3.	Lieferabwicklung	2
3.1	Lieferumfang	2
3.2	Termine	2
3.3	Konventionalstrafe	2
3.4	Mehrungen und Minderungen	3
4.	Vergütung, Abschlagszahlungen und Zahlungsbedingungen	3
5.	Mängelhaftung	3
5.1	Gewährleistungsfrist	3
5.2	Nacherfüllung	3
5.3	Gewährleistungsbürgschaft	3
6.	Schutzrechte und Vertraulichkeit	4
6.1	Schutzrechte Dritter	4
6.2	Geistiges Eigentum	4
6.3	Vertraulichkeit, Fotos und Videos	4
7.	Gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften	4
8.	Zollrechtliche Abwicklung	5
9.	Dokumentation	5
10.	Projekt-Ablauf in der Endphase	5
10.1	Lieferfreigabe	6
10.2	Anlieferung	6
10.3	Eigentumsübergang	6
10.4	Montage und Inbetriebnahme	6
10.5	Schulung	6
10.6	Probetrieb	6
10.7	Abnahme	7
10.8	Gefahrübergang	7
11.	Anzahlungen	7
12.	Versicherungen/Haftung	7
13.	Kündigung	7
14.	Abtretungen	7
15.	Schriftform	7
16.	Erfüllungsort, Gerichtsstand	8
17.	Anzuwendendes Recht	8

Präambel

Wieland beabsichtigt, sich vom Auftragnehmer Anlagen, Anlagenteile und/oder Maschinen herstellen zu lassen (nachfolgend zusammenfassend „**Anlage**“ genannt). Der Auftragnehmer hat besondere Kenntnisse auf diesem Gebiet und unterhält hierfür einen Stab besonders qualifizierter Mitarbeiter wie Ingenieure und Maschinenbauer. Dies vorausgeschickt vereinbaren Wieland und der Auftragnehmer (nachfolgend einzeln „**Partei**“ und gemeinsam „**Parteien**“ genannt) folgendes:

1. Vertragsvereinbarungen

Neben diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen für Projekte sind die im Verzeichnis „Vertragsvereinbarungen und Liefervorschriften“ gekennzeichneten Dokumente wesentlicher Bestandteil des Vertrags. Abweichungen hiervon werden nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Wieland Vertragsbestandteil. Die Geltung etwaiger allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten ist ausgeschlossen.

2. Vorgegebene und beigestellte Bauteile und Baugruppen

Sind in der Bestellung und/oder Spezifikation Bauteile und/oder Baugruppen genannt, die bei der Herstellung des Werks verwendet werden sollen, wird der Auftragnehmer diese auf ihre Eignung prüfen. Hat der Auftragnehmer a) Bedenken über deren Eignung, b) Kenntnis von besser geeigneten Bauteilen und/oder Baugruppen oder c) Kenntnis von gleich geeigneten aber günstigeren Bauteilen und/oder Baugruppen, wird er Wieland hierauf unverzüglich hinweisen und die entsprechenden Bauteile und/oder Baugruppen benennen.

Dasselbe gilt auch für beigestellte Bauteile und/oder Baugruppen. Solche hat der Auftragnehmer nach Ablieferung zudem unverzüglich auf Transportschäden, Sachmängel, Identität und Menge zu untersuchen und uns über Beanstandungen sofort zu unterrichten.

3. Lieferabwicklung

3.1 Lieferumfang

Der Lieferumfang ergibt sich aus der schriftlichen Bestellung und der Spezifikation von Wieland und enthält insbesondere Transport, Transport-Versicherung, Verpackung, , Verzollung, Abladen, Montage, Inbetriebnahme, Probetrieb bis zur Übergabe sowie Abnahme inclusive Abnahmetests.

3.2 Termine

Der Auftragnehmer hat mit Wieland einen Terminplan abzustimmen, der den Ablauf des Projekts vom Entwurf über Fertigung, Lieferung, Montage, Inbetriebnahme, Probetrieb bis zur Abnahme darstellt und die geplanten Anfangs- und Endtermine der Einzelvorgänge enthält. Die vereinbarten Termine sind verbindlich einzuhalten.

3.3 Konventionalstrafe

Überschreitet der Auftragnehmer aus Gründen, die er zu vertreten hat, den vereinbarten Liefer- oder Fertigstellungstermin so ist er verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1,0 % je angefangener Kalenderwoche, höchstens jedoch 5 % der vereinbarten Gesamtvergütung an den Auftraggeber zu bezahlen. Ungeachtet dessen haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften.

Das Recht, die Konventionalstrafe zu verlangen, kann noch bei der Schlussabrechnung berücksichtigt werden.

3.4 Mehrungen und Minderungen

Erbringt der Auftragnehmer Leistungen, die nicht vom Vertrag erfasst sind und denen Wieland nicht vorher schriftlich zugestimmt hat, hat er keinen Anspruch auf deren Vergütung.

Gehen mit der Änderung des Vertrags zusätzliche Kosten einher („Mehringen“), hat diese die Partei zu tragen, die den Änderungsgrund verursacht hat. Führt die Änderung des Vertrags zur Einsparung von Kosten („Minderungen“), werden diese zugunsten von Wieland auf die Vergütung des Auftragnehmers angerechnet.

Die Parteien erstellen eine Liste „Mehringen – Minderungen“ und halten diese aktuell.

4. Vergütung, Abschlagszahlungen und Zahlungsbedingungen

Wieland bezahlt an den Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung.

Sind Abschlagszahlungen vereinbart, werden diese von Wieland erst dann bezahlt, wenn die ihnen zugrundeliegenden Leistungen, wie beispielsweise die Auslieferung von Terminplänen, Elektroplänen, Funktionsbeschreibungen, Teilen der Anlage, etc. vollständig und mangelfrei erbracht wurden. Abschlagszahlungen stellen keine Teilabnahmen dar. Andere als die vereinbarten Abschlagszahlungen sind ausgeschlossen.

Soweit schriftlich nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen von Wieland innerhalb von 90 Tagen nach Erbringung der zugrundeliegenden Leistungen und dem Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung.

5. Mängelhaftung

5.1 Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, beträgt aber in jedem Fall mindestens 48 Monate ohne Schichtbegrenzung ab Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch Wieland und den Auftragnehmer. Bei Ersatzlieferungen und Lieferungen von Ersatzteilen beginnen die Gewährleistungsfristen für die Ersatzlieferungen bzw. für die ausgetauschten Teile von Neuem.

Sofern die Anwendung der VOB/B vereinbart wurde, finden die dort vorgegebenen Gewährleistungsfristen Anwendung.

5.2 Nacherfüllung

Sollte die Anlagenfunktion durch einen Mangel wesentlich beeinträchtigt sein, dann ist der Auftragnehmer verpflichtet, im Einvernehmen mit Wieland zur Aufrechterhaltung der Produktion bzw. des Anlagenbetriebs auf seine Kosten Ersatzlösungen bereitzustellen, bis die Anlage den vereinbarten Anforderungen entspricht. Erforderlichenfalls sind auch die hierfür notwendigen Anpassungen und Umbauten vorzunehmen. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Anlage möglichst schnell den vereinbarten Anforderungen entspricht.

Daneben stehen Wieland alle sonstigen gesetzlichen Rechte zu.

5.3 Gewährleistungsbürgschaft

Zur Abwicklung von Gewährleistungsansprüchen werden vom Rechnungs-Endbetrag 5 % für die Dauer der Gewährleistungsfrist zuzüglich einer 6-monatigen Abwicklungsfrist einbehalten. Dieser Betrag kann durch eine Gewährleistungsbürgschaft a) einer deutschen Bank mit dem Inhalt des Anhangs 1 oder b) einer ausländischen Bank mit einem dem Anhang 1 entsprechenden Inhalt abgelöst werden, die Wieland vor Fälligkeit der letzten Teilzahlung zugehen muss. Die Kosten der Gewährleistungsbürgschaft trägt der Auftragnehmer.

6. Schutzrechte und Vertraulichkeit

6.1 Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Wieland die Anlage im Zeitpunkt der Lieferung frei von Rechten Dritter zu verschaffen, insbesondere von Ansprüchen Dritter in Bezug auf die Anlage, darin verwandte Materialien oder angewandte Verfahren aufgrund von Eigentumsrechten oder Patent-, Gebrauchs-, Geschmacks- oder Urheberrechten, Warenzeichen oder ähnlichen Rechten (nachstehend insgesamt "Schutzrechte" genannt).

Werden Ansprüche gegen Wieland geltend gemacht, hat der Auftragnehmer Wieland von derartigen Ansprüchen freizustellen, insbesondere also von Ansprüchen aufgrund einer Verletzung von Eigentums- und Schutzrechten Dritter.

Der Auftragnehmer informiert Wieland unverzüglich, sofern die Anlage eigenen Schutzrechten oder Schutzrechten Dritter unterliegt. Sofern es sich um Schutzrechte des Auftragnehmers handelt, ist Wieland berechtigt, diese Schutzrechte uneingeschränkt auf nicht-exklusiver Basis zu nutzen. Sofern sich das Schutzrecht auch auf Produkte bezieht, die durch die Anlage hergestellt werden, sind auch die Abnehmer von Wieland berechtigt, das Schutzrecht auf nicht-exklusiver Basis zu nutzen.

6.2 Geistiges Eigentum

Entsteht im Zusammenhang mit diesem Vertrag know-how oder eine andere Art von sonstigem geistigen Eigentum (z.B. Patente, Skizzen, Erfindungen, Pläne, Software, Source Codes, Verfahren, Techniken) („IP“), gehen diese auf Wieland über, sofern IP zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht bereits beim Auftragnehmer vorhanden war oder vom Auftragnehmer außerhalb dieses Vertrags und ohne Nutzung von im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstandener Informationen geschaffen wurde („Neurechte“). Wieland ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Neurechte zum Schutz anzumelden. Der Auftragnehmer wird alles unterlassen, was für die Erteilung oder Aufrechterhaltung von solchen Schutzrechten schädlich sein könnte.

6.3 Vertraulichkeit, Fotos und Videos

Die Vertragspartner verpflichten sich, den Vertrag, seine Anlagen und alle im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung entstandenen oder entstehenden Unterlagen und Ergebnisse vertraulich zu behandeln und die vertrauliche Behandlung durch ihre Mitarbeiter sicherzustellen. Eine Weitergabe an Dritte bzw. eine Veröffentlichung ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Wieland zulässig. Unterlagen, die die Anlage darstellen, sind Wieland noch vor der Publizierung oder Weitergabe an Dritte zur Freigabe vorzulegen.

Sämtliche von Wieland an den Auftragnehmer weitergegebenen Unterlagen, insbesondere Prozess- und Funktionsbeschreibungen, Berechnungen, Zeichnungen und Fertigungsunterlagen bleiben im Eigentum von Wieland und dürfen nur zum Zwecke der Abwicklung des Vertrags verwendet werden.

Haben Wieland und der Auftragnehmer eine Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen, gelten deren Bestimmungen entsprechend für diesen Vertrag.

Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, Foto- und Videoaufnahmen innerhalb der Werksbereiche von Wieland herzustellen. Foto- und Videoaufnahmen der Anlage dürfen vom Auftragnehmer ausschließlich für Zwecke der Vertragsabwicklung hergestellt werden und unterliegen ebenfalls der Vertraulichkeit.

7. Gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften

Bei der Erbringung seiner Leistungen hat der Auftragnehmer alle gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften des Bestimmungsortes zu beachten, insbesondere hinsichtlich Umweltschutz, Gefahrgut und Arbeitssicherheit.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftrag so auszuführen, dass die geltenden Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsschutzvorschriften und allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln beachtet werden.

8. Zollrechtliche Abwicklung

Der Auftragnehmer ist für die korrekte zollrechtliche Abwicklung für alle Güter (Waren, Software, Dokumentationsunterlagen) verantwortlich. Er hat sicherzustellen, dass sämtliche Güter aus Nicht-EU-Staaten zollamtlich abgefertigt bzw. verzollt sind, bevor diese auf das Firmengelände von Wieland gelangen. Der Auftragnehmer ist für sämtliche aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen verantwortlich und haftet Wieland gegenüber vollumfänglich auf Ersatz der Wieland hierdurch entstandenen Schäden, Kosten und Aufwendungen.

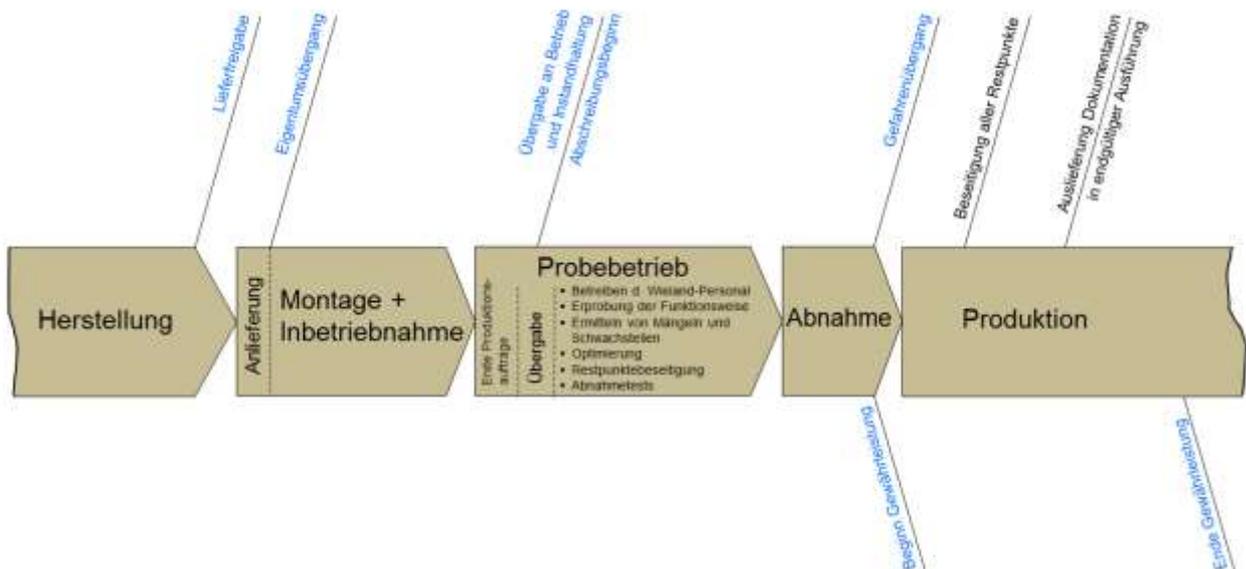
9. Dokumentation

Die Dokumentation ist entsprechend den inhaltlichen und zeitlichen Festlegungen in der Bestellung bzw. Spezifikation zu liefern. Die Dokumentation ist in deutscher Sprache zu liefern, sofern keine abweichenden Regelungen in der Bestellung/Spezifikation enthalten sind.

Ist der Auftragnehmer zur Herstellung einer Dokumentation verpflichtet, stellt diese stets einen wesentlichen Bestandteil seiner Leistungen dar, ohne die Wieland insbesondere berechtigt ist, weitere Teilzahlungen zurückzuhalten.

10. Projekt-Ablauf in der Endphase

Schematische Darstellung:



10.1 Lieferfreigabe

Soweit schriftlich nicht anders vereinbart, erfolgt vor Auslieferung der Anlage deren Begutachtung beim Lieferanten. Über die Begutachtung ist ein schriftliches Lieferfreigabeprotokoll zu erstellen, das insbesondere hierbei getroffene Vereinbarungen und Feststellungen enthält.

10.2 Anlieferung

Die Konditionen für die Anlieferung und die Verpackungskonditionen ergeben sich aus der Bestellung. Das Abladen der Anlage erfolgt auf Kosten, unter Überwachung und in Verantwortung des Auftragnehmers.

10.3 Eigentumsübergang

Der uneingeschränkte Eigentumsübergang auf Wieland erfolgt mit der Anlieferung am Bestimmungsort und wird vom Auftragnehmer auf einem von Wieland beigestellten Dokument schriftlich bestätigt. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Auftragnehmer die Anlage von allen Rechten Dritter freizuhalten.

10.4 Montage und Inbetriebnahme

Soweit schriftlich nicht anders vereinbart, erfolgen Montage und Inbetriebnahme der Anlage bei Wieland durch den Auftragnehmer unter angemessener Unterstützung von Wieland.

10.5 Schulung

Der Auftragnehmer unterweist eine zu vereinbarende Anzahl von Mitarbeitern von Wieland in den Funktionen und Betriebsweisen sowie in der Wartung, Betreuung und Instandhaltung der Anlage. Die im Lieferumfang und in der Vergütung enthaltene Schulung erfolgt vor der Übergabe der Anlage in Abstimmung mit dem Projektverantwortlichen und dem direkten Anlagenbetreiber und ist zu dokumentieren.

10.6 Probetrieb

Nach Abschluss der Inbetriebnahme beginnt der Probetrieb. Darunter ist ein regulärer Betrieb der Anlage zu verstehen, bei dem insbesondere auf Mängel und Schwachstellen sowie Möglichkeiten zur Optimierung der Anlage und des Prozessablaufs geachtet wird. Ab Beginn des Probetriebs wird die Anlage bis zu deren Übergabe an Wieland von Wieland-Personal im Beisein von Auftragnehmer-Personal betrieben.

Voraussetzungen für die Übergabe:

- Vertraglich vereinbarte Funktionalitäten liegen vor
- Dokumentation gemäß Vertrag liegt vor
 - handschriftliche Eintragungen und Ergänzungen sind zugelassen
 - keine Zweitexemplare und ungültigen Pläne im Anlagenbereich
- Schutzausrüstung komplett installiert und funktionsfähig, CE-Kennzeichnung angebracht, Einbauerklärung übergeben
- Schulung des Bedienungs- und des Instandhaltungspersonals ist durchgeführt.

Die Übergabe ist in einem von Wieland bereitgestellten Formular zu dokumentieren. Die genauen Rahmenbedingungen sind in einer Übergabebesprechung zwischen dem Auftragnehmer und Wieland zu regeln. Noch vorhandene Mängel werden in einer Liste unter Angabe des Erledigungstermins und der Zuständigkeit festgehalten. Die Störungsbeseitigung wird, soweit möglich, von Wieland durchgeführt.

Nach der Übergabe wird die Anlage von Wieland-Personal weiter betrieben, wobei noch bestehende Mängel behoben und Optimierungen vorgenommen werden.

Der Probetrieb endet mit der Abnahme der Anlage.

10.7 Abnahme

Die Abnahme erfolgt, wenn die Anlage alle vertraglich vereinbarten Anforderungen und Leistungen dauerhaft erbringt, sämtliche Funktionen uneingeschränkt vorliegen und keine Mängel bestehen, die den Betrieb der Anlage beeinträchtigen. Im Rahmen einer Funktionsprüfung der Anlage wird ein vorab vereinbartes Testprogramm durchfahren. Der Ablauf der Tests und die Ergebnisse werden protokolliert und abgezeichnet. Der positive Verlauf der Tests ist Voraussetzung für die Abnahme. Sämtliche Kosten und Aufwendungen der Abnahmetests sind im Lieferumfang enthalten.

Teilabnahmen sind ausgeschlossen.

Die Abnahme bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Hierzu wird ein Protokoll erstellt und von beiden Parteien unterzeichnet. Vereinbarte Restarbeiten sind im Abnahmeprotokoll zu fixieren und in einem Arbeits- und Zeitplan vom Auftragnehmer unverzüglich darzustellen und zu erledigen.

10.8 Gefahrübergang

Die Gefahr geht mit der Abnahme der Anlage auf Wieland über.

11. Anzahlungen

Soweit Wieland zu Anzahlungen verpflichtet ist, hat der Auftragnehmer für jede Anzahlung eine Anzahlungsbürgschaft a) einer deutschen Bank mit dem Inhalt der Anlage 2 oder b) einer ausländischen Bank mit einem der Anlage 2 entsprechenden Inhalt zu stellen. Wieland ist erst dann zur Anzahlung verpflichtet, wenn Wieland die entsprechende Anzahlungsbürgschaft zugegangen ist. Die Kosten der Anzahlungsbürgschaft trägt der Auftragnehmer.

12. Versicherungen/Haftung

Der Auftragnehmer unterhält eine Montage-, Produkt- und Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens 5 Mio. EURO, die auch Schäden im Sinne des Wasserhaushalts- und des Bundesimmissionsschutzgesetzes einschließt, und weist diese dem Besteller vor Vertragsabschluss durch Vorlage einer Erklärung des Versicherers unaufgefordert nach.

Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.

13. Kündigung

Den Parteien stehen nur die gesetzlichen Kündigungsrechte zu. Im Falle einer ordentlichen Kündigung durch Wieland wird vermutet, dass dem Auftragnehmer 1 vom Hundert der auf den noch nicht erbachten Teil seiner Leistung anfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.

14. Abtretungen

Wieland ist berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise innerhalb der Wieland-Gruppe zu übertragen und einzelne Rechte aus dem Vertrag innerhalb der Wieland-Gruppe und an Dritte abzutreten. Im Übrigen ist keine Partei ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei berechtigt, den Vertrag an Dritte zu übertragen oder einzelne Rechte daraus an Dritte zu abzutreten.

15. Schriftform

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags, einschließlich dieser Schriftformklausel, müssen zu ihrer Wirksamkeit schriftlich abgefasst und von beiden Parteien unterschrieben sein.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus dem Vertrag ist die von Wieland bezeichnete Bestimmungsort.

Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das Gericht in Ulm (Donau) ausschließlich zuständig. Wieland ist nach seiner Wahl jedoch berechtigt, beim ordentlichen Gerichtsstand des Auftragnehmers Klage zu erheben.

17. Anzuwendendes Recht

Für den Vertrag und seine Durchführung gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

**Anlage 1:
Muster Gewährleistungsbürgschaft**

Gewährleistungsbürgschaft

Wieland-Werke AG, Graf-Arco-Straße 36, 89079 Ulm, Deutschland („Principal“) and [●] („Contractor“) have entered into a contract [●] dated [●] under which Principal is entitled to retain an amount of EUR [●] (in words: [●], the „guaranteed amount“), being the [●] percent from the total value of this contract, to secure the proper fulfillment of warranty claims of Principal under this contract. Contractor is entitled to replace this amount with a warranty guarantee of a bank.

Therefore, in order to secure the fulfillment of warranty claims of Principal, [●] („Bank“) absolutely, irrevocably and unconditionally commits to pay any amount up to the guaranteed amount to Principal upon its first demand.

The Bank waives its defenses of surety, voidability, set-off and unexhausted remedies (§§ 768, 770, 771 of the German Civil Code) and cannot release itself from its obligations under this guarantee by depositing the guaranteed amount with a public authority intended for this purpose.

Any payment effected under this guarantee will reduce the guaranteed amount accordingly.

This guarantee shall become effective when the original guarantee document signed by the Bank is received by the Principal and expires when the Principal returns this original to the Bank.

Gewährleistungsbürgschaft

Wieland-Werke AG, Graf-Arco-Straße 36, 89079 Ulm, Deutschland („Gläubiger“) und [●] („Hauptschuldner“) haben am [●] einen Vertrag über [●] geschlossen, aus dem der Gläubiger berechtigt ist, einen Betrag in Höhe von EUR [●] (in Worten: [●], der „Bürgschaftsbetrag“) einzubehalten, der [●] Prozent des Auftragswerts dieses Vertrags entspricht, um die ordnungsgemäße Erfüllung der Gewährleistungsansprüche des Gläubigers unter diesem Vertrag sicherzustellen.

Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Gewährleistungsansprüche des Gläubigers verpflichtet sich daher die [●] („Bank“) selbstschuldnerisch, unwiderruflich und auf erstes Anfordern, jeden Betrag bis zur Höhe Bürgschaftsbetrags an den Gläubiger zu bezahlen.

Der Bürge bürgt unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit, Vorausklage und die Einreden des Bürgen (§§ 768, 770, 771 BGB). Der Bürge kann sich nicht durch die Hinterlegung des Bürgschaftsbetrags bei einer dazu bestimmten öffentlichen Stelle von seinen Pflichten aus dieser Bürgschaft befreien.

Diese Bürgschaft kann einmal oder mehrfach bis zur Höhe des Bürgschaftsbetrags in Anspruch genommen werden.

Diese Bürgschaft wird wirksam, wenn dem Gläubiger das vom Bürgen unterzeichnete Original der Bürgschaftsurkunde zugeht und erlischt, wenn der Gläubiger dieses Original an den Bürgen zurückgibt.

**Anlage 2:
Muster Anzahlungsbürgschaft**

Garantie

Wieland-Werke AG, Graf-Arco-Straße 36, 89079 Ulm, Deutschland („Principal“) and [●] („Contractor“) have entered into a contract [●] dated [●] under which Principal is obliged to pay a deposit of EUR [●] (in words: [●]), being the [●] percent from the total value of this contract.

In Order to secure the refund of this deposit, [●] („Bank“) absolutely, irrevocably and unconditionally commits to pay any amount up to this deposit (“guaranteed amount“) to Principal upon its first demand.

The Bank waives its defenses of surety, voidability, set-off and unexhausted remedies (§§ 768, 770, 771 of the German Civile Code) and cannot release itself from its obligations under this guarantee by depositing the guaranteed amount with a public authority intended for this purpose.

Any payment effected under this guarantee will reduce the guaranteed amount accordingly.

This guarantee shall become effective when the original guarantee document signed by the Bank is received by the Principal and expires when the Principal returns this original to the Bank.

Anzahlungsbürgschaft

Wieland-Werke AG, Graf-Arco-Straße 36, 89079 Ulm, Deutschland (“Gläubiger“) und [●] (“Hauptschuldner“) haben am [●] einen Vertrag über [●] geschlossen, aus dem der Gläubiger verpflichtet ist, an den Hauptschuldner eine Anzahlung in Höhe von EUR [●] (in Worten: [●]) zu bezahlen, die [●] Prozent des Auftragswerts dieses Vertrags entspricht.

Um die Rückzahlung dieser Anzahlung zu sichern, verpflichtet sich die [●] (“Bürge“) selbstschuldnerisch, unwiderruflich und auf erstes Anfordern jeden Betrag bis zur Höhe der Anzahlung (“Bürgschaftsbetrag“) an den Gläubiger zu bezahlen.

Der Bürge bürgt unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit, Vorausklage und die Einreden des Bürgen (§§ 768, 770, 771 BGB). Der Bürge kann sich nicht durch die Hinterlegung des Bürgschaftsbetrags bei einer dazu bestimmten öffentlichen Stelle von seinen Pflichten aus dieser Bürgschaft befreien.

Diese Bürgschaft kann einmal oder mehrfach bis zur Höhe des Bürgschaftsbetrags in Anspruch genommen werden.

Diese Bürgschaft wird wirksam, wenn dem Gläubiger das vom Bürgen unterzeichnete Original der Bürgschaftsurkunde zugeht und erlischt, wenn der Gläubiger dieses Original an den Bürgen zurückgibt.